

B u c h r e z e n s i o n

Grigoleit, Hans Christoph/Auer, Marietta, Schuldrecht III, Bereicherungsrecht, C.H.Beck, München 2009, 209 S., € 19,90

Der in der Reihe „Beck’sches Examinatorium“ erschienene Band behandelt das Bereicherungsrecht und damit ein Rechtsgebiet, das gemeinhin und zu Recht mindestens wegen der Fülle von Rechtsprechung und vor allem Literatur als schwierig gilt und daher bei den Studierenden (und nicht nur bei ihnen) ein eher gefürchteter (Prüfungs-)Stoff ist. Die Darstellung geht auf das Tutorium Zivilrecht zurück, das an der Juristenfakultät der LMU gehalten wird. Damit wendet sich das Buch an einen breiteren Fächer von Studierenden von Anfangs- bis zu den Endsemestern, die sich im Rahmen der Examensvorbereitung (hoffentlich nicht erstmals) mit dem Bereicherungsrecht auseinandersetzen. Ob freilich Anfangssemester ohne weiteres „ins kalte Wasser“ des Bereicherungsrechts springen werden mit Aussicht darauf, sich hinreichend lange über Wasser zu halten, erscheint keine ausgemachte Sache. Anders gewendet, werden eher die fortgeschritteneren Studierenden ab der großen Übung (oder vergleichbaren Fortgeschrittenenveranstaltungen) mit dem Band arbeiten – und, um das vorwegzunehmen, sie werden es mit Gewinn tun!

Der Band ist in zwei Hauptabschnitte aufgeteilt: Im ersten Kapitel (S. 1-129) werden die Grundlagen des Bereicherungsrechts, im zweiten Kapitel (S. 131-200) wird der Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis behandelt. Beide Abschnitte enthalten zunächst, durch einige Schaubilder und „Prüfungsschemata“ ergänzt, anschaulich präsentierte systematische Darstellungen (§ 1 Grundlagen des Bereicherungsrechts, S. 1-56; § 5 Bereicherungsrechtliche Dreipersonenverhältnisse, S. 131-154). Der Blick wird in der Systematik schon geweitet durch Ausführungen zu Arbeits- und Gesellschaftsverträgen auf fehlerhafter Grundlage, bei denen ja die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung ab deren Invollzugsetzung regelmäßig ausgeschlossen ist (§ 4 Gebietsspezifische Außerkraftsetzung des Bereicherungsausgleichs im Arbeits- und Gesellschaftsrecht, S. 123-129). Erst im Anschluss an diese grundlegenden Ausführungen werden Fälle zu den einzelnen Gruppen von Bereicherungstatbeständen vorgestellt und gelöst. Die einzelnen Abschnitte werden abgerundet durch kurze Wiedergaben einschlägiger und neuerer BGH-Entscheidungen.

Die Fälle machen dem Buch als Examinatorium alle Ehre. Es handelt sich um „größere“ Fälle, in denen nicht nur (künstlich) isoliert bereicherungsrechtliche Problemstellungen angesprochen werden. Das Bereicherungsrecht wird vielmehr eingebettet in viel ausgreifendere Problemstellungen aus ganz verschiedenen Gebieten des Zivilrechts. Natürlich arbeitet man dann am ergiebigsten mit dem Band, wenn man den Fall zunächst selbst wenigstens in Stichworten löst und erst im Anschluss daran die vorgeschlagene und stets umsichtig-ausführlich begründete Lösung durcharbeitet. Einen ersten Überblick hierzu verschaffen die zu Beginn der Lösungsvorschläge abgedruckten Gliederungen („Prüfungs-

struktur“). Ein eindrucksvoller Fußnotenapparat bietet vielfältige Gelegenheit, den Text durch Eigenstudium weiter zu vertiefen.

Als gelungene Kombination von Lehrbuch und Fall-sammlung eignet sich der Band vorzüglich zur Vertiefung im Anschluss an die Vorlesung und ebenfalls zur Vorbereitung auf die bzw. Begleitung der großen Übung. Die Examensvorbereitung wird durch die Darstellung ebenfalls bestens gefördert. Damit ist der Band, ohne dass hier auf einzelne, willkürlich herausgegriffene Kritikpunkte in Randbereichen¹ vertieft einzugehen wäre, ohne Vorbehalt zu empfehlen.

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt, Trier/Koblenz

¹ Zu Rn. 383 heißt es etwa, die Regeln über die fehlerhafte Gesellschaft seien im Kapitalgesellschaftsrecht nicht relevant; das übersieht, dass die a.a.O. zitierten Vorschriften gerade „Regeln über die fehlerhafte Gesellschaft“ darstellen, nur sind sie im Gegensatz zu denjenigen bei den Personengesellschaften Gesetz geworden. Bei Rn. 176 wäre die Darstellung griffiger, wenn auf die in der Praxis verbreiteten Berechnungsmethoden zum Nutzungsersatz bei Kfz verwiesen worden wäre, nach denen etwa der Kaufpreis auf die erwartbare km-Laufleistung umgerechnet und daraus ein Nutzungswert pro gefahrenem Kilometer ermittelt wird, vgl. etwa OLG Koblenz NJW 2009, 151 (154 m.w.N.).